

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

23. September 2015

Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss; Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen; Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie "A beschränkt" (EU-Klasse A2); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 wurden die Kantone zur obgenannten Vernehmlassung betreffend die Änderungen der Verkehrsregelnverordnung (VRV), der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Rechtssicherheit und sollten keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit im Strassenverkehr und die Umwelt haben. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist nicht mit relevanten zusätzlichen Mehrbelastungen zu rechnen.

Den Änderungen können wir zustimmen. Betreffend Details verweisen wir auf den Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- svg@astra.admin.ch

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender:	
Regierungsrat des Kantons Aargau	

1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss		
1.1 Sind Sie einverstanden, dass für nichtdiensthabendes Personal der Blaulichtorganisationen bei Rettungseinsätzen die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. a VRV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
1.2 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt, generell die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. b VRV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
1.3 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Lastwagen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. c VRV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Zulassung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen		
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausnahme vom Rundstreckenverbot für Rennen mit Elektromotorfahrzeugen einverstanden (Art. 94 Abs. 3 VRV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der Beiträge und bei der Überprüfung der korrekten Beitragserhebung einverstanden?		
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Betrifft das Nationale Versicherungsbüro, den Nationalen Garantiefonds und die Versicherungsunternehmen		

FRAGEBOGEN

--	--

3. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

Sind Sie mit der Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» von 25 kW auf 35 kW (Mindestalter 18 Jahre) einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Im Kanton Aargau ist bei rund 50 % der Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhabern der Kategorie A, das heisst in rund 79'000 Fällen, zusätzlich die Beschränkung 25 kW eingetragen. Nach Einschätzung der Fachleute ist nicht mit einem Umtausch-Boom von Führerausweisen mit der Beschränkung von 25 kW in solche mit der Beschränkung 35 kW zu rechnen. Demensprechend sind keine zusätzlichen personellen und infrastrukturellen (Führerausweisrohlinge etc.) Ressourcen bereit zu stellen.		